

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur Erneuerung der Konzession für das Wasserkraftwerk Gösgen**

Solothurn, 4. April 2018 - Der Regierungsrat will der Alpiq Hydro Aare AG eine erneute Konzession für das Wasserkraftwerk Gösgen erteilen. Diese soll 70 Jahre gültig sein. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission des Kantonsrates stimmt der Erneuerung zu.

Die aktuelle Konzession für das Wasserkraftwerk Gösgen ist noch bis 2027 gültig. Im Hinblick auf grössere anstehende Investitionen beim Stauwehr Winznau hat die Alpiq Hydro Aare AG um eine vorzeitige Erneuerung ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das bestehende Kraftwerk ohne konzeptionelle Veränderungen weiterbetrieben werden. Die Anlage soll jedoch auf den aktuellen Stand der Technik sowie an die Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit und der Ökologie angepasst werden.

Der Kanton Solothurn verlangt für die Konzessionserneuerung einen einmaligen Betrag von einer Million Franken. Aufgrund des gegenwärtig schwierigen Marktumfelds will der Kanton die Alpiq zudem wie bisher bis 2027 von einem reduzierten Wasserzins profitieren lassen. Erst ab 2028 soll der volle Wasserzins erhoben werden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission des Kantonsrates stimmt der Erneuerung der Konzession zu. Zusätzlich verlangt sie, dass neu auch der Veloverkehr über das Wehr Winznau gewährleistet ist.

Änderung der kantonalen Bauverordnung

Die kantonale Bauverordnung wird auf Grund von zwei Aufträgen aus dem Kantonsrat überarbeitet:

- Der eine Auftrag von Peter Brügger (FDP, Langendorf) verlangt, die kantonale Bauverordnung dahingehend zu ändern, «dass Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 cm ohne Baubewilligung zu ermöglichen sind».
- Der zweite Auftrag von Claude Belart (FDP, Rickenbach) fordert, dass keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen vorzunehmen ist. Sitzplätze im Erdgeschoss sollen gleich gewertet werden wie Balkone, d.h. sie sind nicht in die Ausnützungsziffer bzw. Geschossflächenziffer einzubeziehen.

Im Zuge dieser Teilrevision erfolgten in der Bauverordnung ein paar weitere Anpassungen, welche sich aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis aufdrängten. Diese betreffen unter anderem das Meldeverfahren bei Solaranlagen sowie Vorschriften für Dachaufbauten und -einschnitte.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission des Kantonsrates stimmte der Revision grundsätzlich zu. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates will die UMBAWIKO jedoch, dass Dachaufbauten oder Dacheinschnitte auch über dem ersten Dachgeschoss möglich sind.